

stümmelt sein könnte; denn schwer zu glauben ist, man habe ihn als Bruder des Eubuleus, diesen als Dionysos Eubuleus fassend, zum Sohne der Thyona, Thyone gemacht, obgleich auch dieses möglich gewesen wäre in den vielen genealogischen Spielereien und Deutungen, deren Bruchstücke auf uns gekommen sind.

R. Schenck.

17. *Velleius Paterculus.*

Vell. Pat. II, 28, 2. Videbantur finita belli ciuilis mala cum Sullae crudelitate aucta sunt. Quippe dictator creatus (cuius honoris usurpatio per annos centum et uiginti intermissa; nam proximus post annum, quam Hannibal Italia excesserat, uti appareat populum Romanum usum dictatoris ut in metu desiderasse, ita in otio timuisse potestatem) imperio quo priores ad vindicandam maximis periculis rempublicam olim usi erant, eo in immodicæ crudelitatis licentiam usus est. So lautet die sehr verdorbene Stelle nach der neusten Ausgabe von Kriß: der Textgestaltung des letzten Theils stimmen wir bei, außer daß wir nach Haaf's scharfsinniger Conjectur in der Hall. Allg. L. 3. 1841 N. 199 S. 373 statt rempublicam olim vielmehr populi libertatem lesen würden; im ersten Theile der Stelle scheint uns die urkundliche Überlieferung der ed. princ.: 'usum dictatoris aut metu desideras Tulio Co timuisse potestatem' und der Abschrift des Amerbach 'aut metu desidera Tulio Cotimuis se potestatem' durch das deutlich gesonderte Tulio Co auf eine andere Spur zu leiten. Wir halten dasselbe nämlich für eine Glossa zu ante (wie wir statt aut mit Laurent zu lesen vorschlagen), so daß jemand hier die Einführung der Dictatur erwähnt glaubte und sich den Consul, unter dem er dies Ereigniß setzte, anmerkte, nämlich den M. Tullius Longus, Cos. a. u. c. 254 (a. Chr. 500) mit Ser. Sulpicius Camerinus. Daß das Ereigniß nach den ältesten Überlieferungen, denen Livius und die gangbare Erzählung der röm. Geschichte überhaupt folgt, ein Jahr früher gesetzt wird, kann unsere Vermuthung nicht entkräften, da Livius an-

gibt (II, 18), weder das Jahr noch die Consuln noch der Name des Dictators T. Lartius selbst ständen fest, und wir auch bei Festus s. u. optima lex p. 198 Müll., wo die Verbesserung des Ursinus und Perizonius gewiß mit Recht von Müller in den Text aufgenommen ist, den M'. Valerius, dessen auch Liv. I. l. gedenkt, als ersten Dictator angeführt finden, während Dionys. Halic. V. 72 sq. zwar den T. Lartius angibt, aber das Ereigniß 3 Jahre später ansieht. Auch Cicero de rep. II. 32 gibt nur die ungefähre Zeitbestimmung decem sere annis post primos consules, und so kann uns auch die hier angenommene Abweichung nicht befremden. Schieben wir nun noch, was bei der Beschaffenheit der Ueberlieferung des velleianischen Textes nicht zu fügn erscheinen kann, vor potestatem post ein, so haben wir nunmehr 'uti appareat populum Romanum usum dictatoris ante metu desideras[se], timuisse post potestatem'.

Ibid. II, 44, 4. In hoc consulatu Caesar legem tulit, ut ager Campanus plebei diuideretur suasore legis Pompeio. Ita circiter viginti milia ciuium eo deducta et ius ab his restitutum post annos circiter centum quinquaginta duos, quam bello Punico ab Romanis Capua in formam praefectureae redacta erat.

Ius ab his restitutum, was die ed. princ. und Amerbach geben, wird von Kriß, der nach Putcanus Vorschlage ius ciuitatis liest, mit Recht verworfen: allein auch diese Conjectur, die den Schriftzügen doch allzufern liegt, genügt uns eben so wenig, als die anderen dort mitgetheilten. Vielleicht möchte das der Ueberlieferung so nahestehende ius abscisum das richtige sein, was deutlich genug auf denselben Verlust hinweist, ohne der Stelle ähnliche Gewalt anzuthun.

18. Julius Obsequens.

Iul. Obs. c. 130. Constat neminem qui magistratum collegae abstulerat annum uixisse. Abrogarunt autem hi: L. Iunius Brutus consul Tarquinio Collatino: Tib. Gracchus M. Octauius, C. Cinna tr. pl. Marullo Flauioque. Zu dieser Stelle bemerkt Rubino, Untersuchungen über röm. Verfassung und Gesch. I.

1. S. 30 Num. 1: 'Diese Zusammenstellung konnte sich natürlich erst alsdann bilden, als die späteren Fälle hinzugekommen waren, und hat daher für die Vorstellungen des Alterthums keinen Werth. Zu verwundern ist, daß man dabei den Consul Cn. Octavius überging, welcher seinen Collegen Cinna hatte absetzen lassen, und kurz nachher umkam. Plut. Marius 41 u. 41; Appian. de b. c. I. 65 u. 71; Auct. de uris illustr. c. 69. Daß hier eine wirkliche Abrogation statt fand, ersieht man aus Bell. II. 20: ex auctoritate Senatus consulatus ei abrogatus est, suspectusque in eius locum L. Cornelius Merula.' Vielleicht aber möchte das Vermüthe weniger aus Schuld des Autors, als der Abschreiber fehlen, und in dem jetzt erhaltenen Texte zwischen M. Octavio und C. Cinna eine Lücke anzunehmen sein, die durch die ganz entsprechenden und daher aufs Leichteste hier zu überschenden Namen Cn. Octavius L. Cinnae auszufüllen wäre, obwohl freilich die von Rubino gleichfalls angeführte Stelle des Dio Cassius XLVI. 49., wo dieselbe Angabe fehlt, kaum auf diplomatischem Wege zu ändern sein möchte, so daß nur nähere Erörterung des Verhältnisses der Quellen die Richtigkeit unserer Vermuthung zu entscheiden vermag.

19. Paulus Diaconus.

Paul. Diac. epit. Festi p. 44 Lind. 58 Müll. Colossus a Caleto (Coleso cod. Lips.) artifice, a quo formatus est, dictus. Fuit enim apud Rhodum insulam statua solis alta pedes centum et quinque. Der Künstler Caletus (oder Colesus) ist sonst nicht bekannt; als Verfertiger des rhodischen Kolosse aber wird Chares von Lindos angegeben und seinen Namen hat Scaliger in unsere Stelle bringen wollen; allein es wird dadurch, wie Müller richtig bemerkt, die Etymologie des Wortes *colossus* nicht erläutert. Eben so wenig aber geschieht das wohl durch den Namen Caletus, den Müller der Etymologie zu Liebe erfunden glaubt. Viel näher liegt es a Colote artifice zu lesen, so daß ein historisches Mißverständniß der Ableitung des Worts zum Grunde liegt, indem hier Colotes, der Schüler des Phidias und sein Gehülfe bei der Anferti-

gung der Statue des olympischen Zeus, mit Thales von Lindos verwechselt wurde.

20. Placidus.

Placidi gloss. apud Maium, Class. auct. t. III. p. 449. Censio, multa qua citatos, si non ponderum, afficiebat censor. Dieselbe Glossa lautet in der Pariser Handschrift nach Dübners Mittheilung im Rhein. Mus. v. Welscher und Näge III S. 475 'censio multa quam citatus non pederam censor afficiebat'. Für ponderum oder pederam schlägt Müller zum Paul. Diac. p. 54 parerent vor, D. Schneider de censione hastaria uelt. R. conii. p. 27. Ann. 52. hält die Stelle für durchaus corrupt. Mir scheint zu lesen responderent. Es ist dies bei Berufung der Soldaten der officielle Ausdruck und das nicht respondere des zum Erscheinen Aufgeforderten wird streng geahndet (vgl. Cincius bei Gesell. N. A. XVI. 4. Liv. VII. 4. Val. Max. VI. 3. 4. L. 4 §. 10 D. de re mil.; l. 20 D. comm. diuid.), ohne daß sich jedoch aus den verschiedenen dabei eintretenden Strafen: Sklaverei, Gefängniß, Hieben und Publication des Vermögens ein bestimmtes Strafmaß dieser censio ergäbe.

Berlin.

M. Herß.